

Verletzung der Menschenwürde als Grenze für die Meinungsäusserungsfreiheit

Resumé zum Beitrag von Marcel A. Niggli

Nicht nur im Abstimmungskampf um die Einführung von Art. 261^{bis} StGB, sondern auch heute noch ist immer wieder zu hören, strafrechtliche Rassismusverbote stünden in Widerspruch zur Meinungsäusserungsfreiheit. Zwischen den beiden Grundrechten (Anspruch auf Diskriminierungsfreiheit und Anspruch auf freie Meinungsäusserung) bestehe ein sogenannter Grundrechtskonflikt, der nur über eine Güterabwägung gelöst werden könne. Eine solche Position erscheint prima vista einleuchtend: Rassismusverbote schützen die Menschenwürde. Rassendiskriminierung greift diese Menschenwürde an, indem einer Person oder Gruppe von Personen die gleichwertige und gleichberechtigte Position als vollwertiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft bestritten wird. Indes: Das scheinbar einleuchtende Argument geht gänzlich an der Sache vorbei.

Das Konzept der Menschenwürde ist direkter Ausfluss der Vorstellung vom Menschen als einem selbstbestimmten Subjekt mit einem absoluten inneren Wert. Dementsprechend ist sie logisch betrachtet nicht den Menschenrechten gleichgeordnet, sondern stellt vielmehr deren Voraussetzung und Grundlage dar. Werden die einzelnen Menschenrechte nicht als allen Menschen gleichermaßen zustehend betrachtet, so handelt es sich eben nicht mehr um Menschenrechte, sondern die Rechte einer bestimmten Gruppe. Im Gegensatz zu den übrigen konkreten Menschenrechten (Meinungsäusserungs-, Religions-, Versammlungsfreiheit) handelt es sich also bei der Menschenwürde nicht um die Vorstellung von einzelnen Freiheiten, die dem Menschen wesenseigen zustünden. Vielmehr *beschreibt der Begriff der «Menschenwürde» die Voraussetzung und den Anknüpfungspunkt dieser einzelnen Freiheitsrechte*, nämlich die Akzeptanz anderer menschlicher Wesen als wertvoll an sich, aus eigenem, innerem Grund und damit eben auch – im Kern – als essentiell gleichwertig. Die Menschenwürde stellt mithin die Wurzel der Einzelfreiheitsrechte dar. Darin ist einerseits der Grund zu erkennen, warum in jedem Grundrecht im Kern die Menschenwürde enthalten ist. Andererseits folgt daraus notwendig, dass «Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte [...] mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig» ist.

Aufgrund dieser Sachlage kann ein Grundrechtskonflikt zwischen einzelnen Freiheitsrechten (wie z. B. der Meinungsäusserungs- oder der Vereinsfreiheit) und der Menschenwürde nicht existieren. Weil die Menschenwürde selbst die Vorbedingung und Wurzel der einzelnen Freiheitsrechte darstellt, kann es zwischen ihr und den von ihr abhängigen Freiheitsrechten keinen Grundrechtskonflikt und damit auch keine Güterabwägung geben - die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig. Daraus folgt, dass grundsätzlich kein freiheitsrechtlich geschützter Anspruch auf die Verletzung der Menschenwürde eines anderen existieren kann. *Es gibt kein Menschenrecht auf Menschenrechtsverletzung*. Positivrechtlich ist diese Aussage verankert in Art. 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEM) in Verbindung mit Art. 30 ebenso wie in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Verbindung mit Art. 17. Diese Normen bestimmen nämlich – zu Recht –, dass keine Auslegung eines Freiheitsrechtes zulässig ist, die auf die Abschaffung oder Aufhebung anderer garantierter Freiheitsrechte hinzielt. Gerade das aber tut ein Verständnis, das Rassendiskriminierung grundsätzlich durch Meinungsäusserungs- und Vereinsfreiheit geschützt sieht. Rassendiskriminierung bestreitet die in Art. 1 und 2 AEM und Art. 14 EMRK garantierte Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Menschen. Sie greift damit die Menschenwürde anderer in schwerwiegender Weise an und kann sich deshalb als Legitimation *grundsätzlich nicht* auf die Meinungsäusserungs- oder die Vereinsfreiheit berufen. Ein Menschenrecht auf Menschenrechtsverletzung existiert nicht.